

Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz

(Änderung vom 30. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz vom 30. Oktober 2002 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz

(Änderung vom 30. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz vom 30. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

Vorsitz

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Der Regierungsrat wählt aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Staat und Gemeinden eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Mitglieder der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) werden jeweils für die Legislaturperiode durch den Regierungsrat gewählt und setzen sich aus je vier Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft sowie von Staat und Gemeinden zusammen (§ 1 Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz; TPK-Verordnung, LS 823.41).

Die TPK steht unter dem Vorsitz der Chefin oder des Chefs des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (§ 2 TPK-Verordnung). Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Kommission, beaufsichtigt die Geschäftsführung des Sekretariats und vertritt die Kommission nach aussen (Art. 4 Reglement der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben vom 5. Dezember 2007; TPK-Reglement). Ferner ermächtigt der Kommissionsvorsitz zur Einberufung zusätzlicher Sitzun-

gen (Art. 8 Abs. 2 TPK-Reglement), zur Ausübung des Stichentscheids bei Stimmengleichheit (Art. 9 Abs. 3 TPK-Reglement) sowie zur alleinigen Auskunftserteilung gegenüber der Presse (Art. 13 Abs. 2 TPK-Reglement). Schliesslich kommt dem Vorsitz im Falle einer Amtsgeheimnisverletzung die Befugnis zu, beim Regierungsrat den Ausschluss oder die Nichtwiederwahl des fehlbaren Kommissionsmitgliedes zu beantragen (Art. 14 Abs. 2 TPK-Reglement).

2. Gegenstand der Vorlage

Die TPK-Verordnung sieht keine Regelung für den Fall vor, dass die oder der Kommissionsvorsitzende bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben verhindert ist. In Anbetracht der tripartiten Zusammensetzung der TPK erscheint es angezeigt, diese Lücke auf Verordnungsebene zu schliessen. Der Vorsitz wird gemäss geltender Regelung durch eine Vertretung aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Staat und Gemeinden wahrgenommen. Die Funktion wurde weder der Arbeitgeberschaft noch der Arbeitnehmerschaft zugesprochen. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden erscheint es deshalb angezeigt, die Stellvertretung ebenfalls aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Staat und Gemeinden zu bestimmen.

§ 2 der TPK-Verordnung ist um einen Abs. 2 zu ergänzen, wonach der Regierungsrat aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Staat und Gemeinden eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Diese Person ist befugt, sämtliche Funktionen und Aufgaben der oder des Kommissionsvorsitzenden stellvertretend wahrzunehmen. So kann sichergestellt werden, dass die TPK auch im Falle einer Verhinderung der oder des Kommissionsvorsitzenden funktionsfähig bleibt und damit ihren gesetzlichen und politischen Auftrag ordnungsgemäss wahrnehmen kann. Die TPK stimmt der vorgeschlagenen Änderung der TPK-Verordnung an ihrer Sitzung vom 4. September 2019 zu.

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der Änderung der TPK-Verordnung entstehen keine administrativen Belastungen für Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).